

BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2020.116 vom 26. Oktober 2020

BS Appellationsgericht, 2020-10-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2020.116

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2020.116 du 26 octobre 2020

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2020.116 del 26 ottobre 2020

Erwägungen

E. 1

1.1 Gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft kann gemäss Art. 393 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 lit. b der Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) Beschwerde erhoben werden. Zuständiges Beschwerdegericht ist das Appellationsgericht Basel-Stadt als Einzelgericht (§ 88 Abs. 1 i.V.m. § 93 Abs. 1 Ziff. 1 Satz 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]). Die Kognition des Appellationsgerichts ist frei und nicht auf Willkür beschränkt (Art. 393 Abs. 2 StPO).

E. 1.2

1.2.1 Fraglich ist hingegen, ob der Beschwerdeführer zur Beschwerdeerhebung legitimiert ist. Gemäss Art. 382 Abs. 1 StPO kann jede Partei, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheides hat, ein Rechtsmittel ergreifen. Die Beschwerdelegitimation nach Art. 382 Abs. 1 StPO verlangt eine unmittelbare persönliche Betroffenheit der rechtsuchenden Partei in den eigenen rechtlich geschützten Interessen (BGer 1B_242/2015 vom 22. Oktober 2015 E. 4.3.1). Ziel des Rechtsmittels ist es, anstelle des für den betroffenen nachteiligen einen für ihn günstigeren Entscheid zu erlangen (Schmid/Jositsch, Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, 3. Auflage, Zürich/St. Gallen 2017, Rz. 1458). An der blossen Feststellung eines Verfahrensverstosses besteht grundsätzlich kein rechtlich geschütztes Interesse. Ein entsprechender Antrag kann jedoch gegebenenfalls als Rüge einer formellen Rechtsverweigerung entgegengenommen werden (Lieber, in: Donatsch/Lieber/Summers/Wohlens [Hrsg.], Kommentar zur StPO, 3. Auflage 2020, Art. 382 N 13d).

1.2.2 Die Vertreterin des Beschwerdeführers weist darauf hin, dass die Staatsanwaltschaft am 2. Juni 2020 einen Durchsuchungs- und Beschlagnahmefehl erlassen habe. Da die Siegelung beantragt worden und folglich ein Entsigelungsverfahren hängig sei, entfalte dieser aber keine Gültigkeit. Denn vor dem Entscheid über die Zulässigkeit der Durchsuchung durch das Zwangsmassnahmengericht könne lediglich eine vorläufige Sicherstellung erfolgen. Bis zur Entsigelung könne keine förmliche Beschlagnahme vorgenommen werden. Der Durchsuchungs- und Beschlagnahmefehl sei folglich systemwidrig und bundesrechtswidrig.

1.2.3 Es ist von folgendem Sachverhalt auszugehen: Am 23. Mai 2020 kontrollierte die Kantonspolizei Basel-Stadt den Beschwerdeführer wegen des Verdachts auf Exhibitionismus und stellte dessen iPhone zu Händen der Staatsanwaltschaft vorläufig sicher. Mit Schreiben vom 26. Mai 2020 wurde der Beschwerdeführer durch Detektiv-Wachtmeister [...] schriftlich zu einer Einvernahme auf den 2. Juni 2020, 13.30 Uhr, vorgeladen. Vor Beginn dieser Einvernahme erliess Staatsanwalt [...] am 2. Juni

2020 einen «Durchsuchungs- und Beschlagnahmebefehl». Anlässlich der Einvernahme vom gleichen Tag eröffnete Detektiv-Wachtmeister [...] dem Beschwerdeführer unter Hinweis auf seine diesbezüglichen Rechte, dass die Staatsanwaltschaft sein iPhone beschlagnahmt habe. Unmittelbar danach verlangte die Verteidigerin die vorsorgliche Siegelung des Mobiltelefons, was sowohl im Protokoll der Einvernahme als auch im «Verzeichnis beschlagnahmter Daten und Datenträger» vermerkt wurde. Mit Schreiben vom 16. Juni 2020 reichte die Staatsanwaltschaft beim Zwangsmassnahmengericht ein Gesuch um Entsiegelung und Durchsuchung ein, worüber dieses mit Verfügung vom 26. Juni 2020 entschied. Da das Entsiegelungsverfahren dem Beschwerdeverfahren vorgeht, bleibt vorliegend grundsätzlich kein Raum für eine Beschwerde (vgl. BGE 144 IV 74 E. 2.3 S. 78; AGE BES.2019.179 vom 26. Februar 2020 mit weiteren Hinweisen).

1.2.4 Dies verkennt auch die Vertreterin des Beschwerdeführers nicht. Mit ihrer Beschwerde möchte sie jedoch indirekt die Feststellung erreichen, dass das Vorgehen der Staatsanwaltschaft, bereits vor der Entsiegelung einen Beschlagnahme- und Durchsuchungsbefehl auszustellen, bundesrechtswidrig erfolgt sei. Eine solche Feststellung könnte bei gleichzeitiger Annahme, dass die geübte Praxis der Staatsanwaltschaft einer Rechtsverweigerung gleichkommt, zur Bejahung der Legitimation zur Beschwerdeerhebung führen, zumindest aber Einfluss auf den Kostenentscheid der vorliegenden Beschwerde haben (vgl. dazu AGE BES.2020.138 vom 15. September 2020, E. 3.1). Nachfolgend ist deshalb näher auf die Frage einzugehen, welche Bedeutung dem «Durchsuchungs- und Beschlagnahmebefehl» vom

E. 2

Gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO tragen die Parteien die Kosten des Rechtsmittelverfahrens nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens, wobei auch die Partei als unterliegend gilt, auf deren Rechtsmittel nicht eingetreten wird. Demgemäss hat der Beschwerdeführer die Kosten des Verfahrens mit einer Gebühr von CHF 600.■ zu tragen und steht ihm auch keine Parteientschädigung zu.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.